

# Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **2 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Feststellung der Einkommensgrenze für die Pension nicht angerechnet werden soll. Der Ausschluß des Arbeitslohnes von diesem Privileg, der bei einer Arbeiterregierung doppelt verwunderlich ist, erklärt sich aus dem Wunsche, die Lohnarbeit über 70 Jahre alter Personen eher zurückzudämmen als zu fördern.

Die Folge dieser anscheinend geringfügigen Änderung ist eine beträchtliche Zunahme der Pensionsbezüger und eine ansehnliche Mehrbelastung der Staatskasse. Im letzten, Ende März 1924 abgelaufenen Finanzjahre wurden mit Einschluß der Verwaltungsausgaben über 600 Millionen Franken für die Alterspensionen ausgegeben. Ende März 1924 belief sich die Zahl der Pensionsbezüger auf 916,771 Personen, 326,805 Männer und 589,966 Frauen. Nach den Berechnungen der Regierung können nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung 173,000 weitere Greise und Greisinnen auf die staatliche Alterspension Anspruch erheben und 63,000 Bezüger, welche bisher nicht die volle Pension erhielten, werden sie fortan bekommen. Die durch die Neuerung verursachten Mehrkosten werden für das erste ganze Jahr auf zirka 104 Millionen Franken veranschlagt und in wenigen Jahren auf 175 Millionen Franken steigen. Diese bedeutende Mehrausgabe wurde vom englischen Parlament einstimmig beschlossen und es wurde von Rednern aller drei Parteien bedauert, daß die Regierung mit ihren Anträgen nicht noch weiter gegangen sei.

### *Altersversicherung. Assurance-vieillesse.*

Die geplante eidgenössische Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist durch den Nachtragsbericht des Bundesrates vom 23. Juli 1924, der in der Tagespresse ausgiebig besprochen wurde, auf eine neue Grundlage gestellt worden. Im Grunde genommen wurde darin die Konsequenz aus der politischen Situation gezogen, welche am 3. Juni 1923 mit der Verwerfung der Ausdehnung des Alkoholmonopols durch Volk und Stände geschaffen worden ist. Es mußte nach einer Lösung gesucht werden, welche die Bundesfinanzen weniger stark belastete und der individualistischen Strömung im Volke Rechnung trug. So erfuhr die ursprüngliche Vorlage einer Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1919

eine einschneidende Umwandlung im Sinne sowohl der Beschränkung auf eine Alters- und Hinterlassenenversicherung, als auch weitgehender Reduktion der öffentlichen Zuschüsse und damit der vorgesehenen Rentenleistungen. Auch die Verkoppelung der Verfassungsvorlage mit den zu ihrer Finanzierung erforderlichen neuen Einnahmequellen wurde fallen gelassen.

Es will uns scheinen, daß bei der Anpassung der Vorlage an die gegenüber 1919 gewaltig verschlechterte Wirtschaftslage im allgemeinen und Finanzlage des Bundes im besonderen die Hinterlassenenversicherung am glimpflichsten weggekommen sei. Während in dem versicherungstechnischen Anhang zur bundesrätlichen Botschaft von 1919 Alters- und Invalidenrenten von je Fr. 800 und Hinterbliebenenrenten von durchschnittlich bloß Fr. 500 in Aussicht genommen waren, setzt der Nachtragsbericht die vorgesehenen Rentenleistungen gleichmäßig auf Fr. 400 herab. Demgemäß würden von den Jahresausgaben der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht weniger als 62 Millionen Franken auf die Hinterlassenenversicherung entfallen und bloß 44 Millionen auf die Altersversicherung. Die Renten an die 150,000 Witwen jeden Alters sind auf volle 60 Millionen Franken oder auf mehr als die Hälfte der Versicherungsleistungen veranschlagt. Die Frage dürfte der Prüfung wert sein, ob nicht die Renten der jüngeren Witwen niedriger als diejenigen der älteren angesetzt werden sollten, sodaß nur letztere eine der Altersrente gleichkommende Witwenrente beziehen würden. Für jüngere Witwen mit unmündigen Kindern würde durch Ausrichtung von Waisenrenten am besten gesorgt, während kinderlose jüngere Witwen ohne Nachteil für sie und andere einem Verdienst nachgehen könnten. Auf diese Weise wäre es unter Umständen sogar möglich, die Altersrente etwas zu erhöhen ohne Mehrbelastung der Versicherten und des Gemeinwesens.

### *Kantonalkomitees - Comités cantonaux*

**Baselstadt.** Im Jahre 1923 hielt das Kantonalkomitee fünf Sitzungen und die Kommission für Altersfürsorge drei Sitzungen ab. Schon daraus ist zu ersehen, daß die Basler Lokaltätigkeit der Stiftung „Für das Alter“ zunimmt. Als Neuerung weit-